

fünf Jahren Hochverrat begangen zu haben. Wenn wir dann noch daran erinnern, daß es deutsche Richter waren, die kurze Zeit vor der „Machtergreifung“ des Nazismus Hitler Gelegenheit gaben, vor Gericht den „legalen“ Charakter seiner Bewegung zu beschwören, so sind wir, glauben wir, berechtigt, von dem Klassencharakter der Justiz als Gesamterscheinung zu sprechen. Diese Beispiele zeigen schon deutlich genug, daß die Justiz die Aufgabe hatte, die Diktatur des Besitzbürgertums zu schützen und auszubauen.

Aber kehren wir von diesen Beispielen aus der Praxis zum Grundsätzlichen zurück. Antidemokratisch bürgerliche Kreise sehen im Recht, besonders im Strafrecht, die Verwirklichung der abstrakten Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf gesellschaftliche (staatliche) Zweckbestimmung. Was spricht gegen diese abstrakte idealistische Auffassung?

1. Wir scheitern schon an der Definition des Begriffes Gerechtigkeit. Nie ist es gelungen, „Gerechtigkeit“ oder „Recht“ an sich, losgelöst von der gesellschaftlichen Gebundenheit, zu definieren, höchstens wurde gelegentlich der Versuch gemacht, „Unrecht“ zu definieren. Aber auch hier ist man zu keiner klaren Begriffsbestimmung gelangt.
2. Wäre das Ziel des Strafrechts die Verwirklichung der abstrakten Gerechtigkeit, so müßte ein von der geschichtlichen Entwicklung unabhängiges unwandelbares Recht bestehen; die historische Erfahrung aber lehrt, wie wir sahen, das Gegenteil. Das Recht ist ständiger struktureller Wandlung unterworfen.
3. Wenn von Gerechtigkeit gesprochen wird, so wird sie meist mit der Forderung verbunden, „Gleiches mit Gleichem“ zu messen. Dies aber ist überhaupt unmöglich. Zwei Straftaten sind nie gleich und werden nicht mit gleichen Strafen belegt, weil sie gleich sind, sondern höchstens weil sie gleichwertig (gleich strafwürdig) sind. Diese Strafwürdigkeit aber kann nur nach außerstrafrechtlichen gesellschaftlichen Maßstäben gemessen werden. In der Tat belegen wir zwei gleiche Straftaten, etwa den Diebstahl von einigen Glühbirnen, nie mit den gleichen Strafen, sondern wir differenzieren. Wir unterscheiden z. B.

nach der Person des Täters: je nachdem, ob er ein arbeitsscheuer Nichtstuer oder ein unschuldig in Not geratener Arbeiter ist;